

RS Lvwg 2021/5/26 LVwG-AV-313/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

26.05.2021

Norm

KFG 1967 §57a Abs2

Rechtssatz

Eine explizite Bestimmung, die es dem nach § 57a Abs 2 KFG Ermächtigten untersagen würde, auf ihn bzw Verwandte zugelassene Kraftfahrzeuge wiederkehrend zu begutachten, ist weder dem KFG noch den darauf gründenden Verordnungen zu entnehmen. Auch § 7 AVG ist auf wiederkehrende Begutachtungen gemäß § 57a Abs 2 KFG nicht anzuwenden.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrzeug-Überprüfung; wiederkehrende Begutachtung; Ermächtigung; Widerruf; Vertrauenswürdigkeit; Prognose; Maßnahme;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.313.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at